

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlässt der Markt Oberthulba als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung:

§ 1

Die Straße Schulstraße in Hassenbach ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierzu sind an der Einmündung Bergstraße und vor den Anwesen Schulstraße 3 und Schulstraße 2 die Verkehrszeichen 325.1-40 „Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs doppelseitig“ aufgestellt.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird das VZ 325.1-40 vor dem Grundstück Schulstraße 3 in Hassenbach zwischen die Grundstücke St.-Johannes-Gasse 1 und Schulstraße 3 in Hassenbach versetzt.


§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 24 StVG und werden mit Geldbußen gemäß § 17 OWiG geahndet.

Oberthulba, 02.11.2022


Mario Götz
1. Bürgermeister

